

EINSCHREIBEN

Verwaltungsgericht des Kt. SZ
Postfach 2266
6431 Schwyz

Trägerverein Bürgerforum
Gemeinde Freienbach
www.buergerforum-freienbach.ch

Präsidentin: Irene Herzog-Feusi
Etzelstrasse 54, 8808 Pfäffikon
Tel./Fax 055 410 41 93
irhe@active.ch

Sekretariat: Franziska Eicher
Rosenhof 4, 8808 Pfäffikon
Tel. 055 410 73 33

Pfäffikon, 11. Mai 2009

BESCHWERDE

**betreffend Initiative Steinfabrikareal Pfäffikon/Beschwerdelegitimation/Stimmrecht
gegen den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Schwyz
Nr. 395/2009 vom 15.4.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren

Innert gesetzter Frist erheben wir Beschwerde gegen den regierungsrätlichen Beschluss Nr. 395/2009 und bitten Sie als Stimmbürger und Initianten der Initiative ‚Steinfabrikareal Pfäffikon‘ im Interesse korrekter demokratischer Abläufe um antragsgemässen Entscheid.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Irene Herzog-Feusi
Hauptinitiantin
Präsidentin des Trägervereins
Bürgerforum Gemeinde Freienbach

EINSCHREIBEN

Verwaltungsgericht des Kt. SZ
Postfach 2266
6431 Schwyz

Pfäffikon, 12. Mai 2009

Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

- a) Trägerverein Bürgerforum Gemeinde Freienbach
vertreten durch die stimmberechtigten, unterzeichnenden
Mitglieder und Beschwerdeführer des Trägervereinsvorstandes:
 - b) Irene Herzog-Feusi, Etzelstrasse 54, 8808 Pfäffikon,
Hauptinitiantin der Umzonungsinitiative
 - c) Josef Bachmann, Hungerstrasse 34, 8832 Wilen
 - d) Jakob Brändli, Rietbrunnen 18, 8808 Pfäffikon
 - e) Franziska Eicher, Rosenhof 4, 8808 Pfäffikon
 - f) Walter Heusser, Stegstrasse 33, 8808 Pfäffikon
 - g) Peter Odermatt, Hergishalten 26, 8808 Pfäffikon
- Beschwerdeführer

gegen

- 1. Gemeinderat Freienbach,
Unterdorfstrasse 9, 8808 Pfäffikon
 - 2. Regierungsrat des Kantons Schwyz,
Bahnhofstrasse
- Beschwerdegegner bzw. Vorinstanzen

betreffend:

Initiative Steinfabrikareal Pfäffikon/Beschwerdelegitimation/Stimmrecht

wird Bezug genommen auf den Beschluss Nr. 395/2009 des Regierungsrats vom 15. April 2009,
zugestellt am 22. April 2009

und erheben wir

Beschwerde

mit folgenden Anträgen:

Anträge

1. Der Nichteintretensentscheid des Regierungsrates auf unsere Beschwerde vom 4. Juli 2008, VB 199/2008 sei aufzuheben. Der Regierungsrat sei anzuweisen, auf die Beschwerde einzutreten und diese materiell ordentlich zu behandeln.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner.

Beschwerdebegründung

1. Formelles

- 1.1 Der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Schwyz gelangte am 21. April 2009 zum Versand und ging bei den Unterzeichneten am 22. April 2009 ein. Die 20-tägige Beschwerdefrist dauert demzufolge bis zum 12. Mai 2009 und wird mit vorliegender Beschwerdeschrift eingehalten.
- 1.2. Die heutigen Beschwerdeführer waren am Verfahren vor dem Regierungsrat bereits beteiligt.
- 1.3 Es sind die vorinstanzlichen Akten beizuziehen.

2. Legitimation

Es wird bestritten, dass sowohl die Vorstandsmitglieder des Trägervereins Bürgerforum Gemeinde Freienbach, als auch die Beschwerdeführer 2a bis 2s (siehe beiliegender Regierungsratsbeschluss) nicht zur Beschwerde legitimiert seien. Auf alle Beschwerdeführer trifft zu, dass sie in der Gemeinde Freienbach stimmberechtigt und somit legitimiert sind, Stimmrechtsbeschwerde zu erheben.

Mit unserer Beschwerde vom 4.7.2008 fechten wir auch die Verletzung unseres Stimmrechts gemäss § 51 VRP an, die aus einer groben Missachtung des Initiativauftrags zur Umzonungsinitiative Steinfabrikareal vom 26.11.2006 durch den Gemeinderat Freienbach entstanden war.

Die Stimmrechtsgarantie als erstrangiges Verfassungsrecht gilt für alle Ebenen, also auch für die Stufe Gemeinde im Kanton Schwyz. In Stimmrechtssachen sind grundsätzlich alle Stimmberechtigten legitimiert, Stimmrechtsbeschwerde zu erheben, ebenso Parteien und politische Vereinigungen, die im betreffenden Gemeinwesen tätig sind.

Der Regierungsrat verkannte in seinem hiermit angefochtenen Beschluss Nr. 395/2009 vom 15.4.2009, dass es sich hier nicht nur um ein baurechtlich/raumplanerisches Verfahren, sondern auch um ein Stimmrechtsbeschwerdeverfahren handelte.

Initiativauftrag der Stimmbürger:

Durch die deutliche Zustimmung der Freienbacher Stimmbürger zur Umzonungsinitiative Steinfabrikareal, Pfäffikon, vom 26.11.2006 erhielt der Gemeinderat Freienbach einen klar definierten Auftrag. Als Exekutivbehörde wurde er durch die Annahme der Einzelinitiative verpflichtet, eine Vorlage für eine entsprechende Zonenplanänderungs-Abstimmung auszuarbeiten.

Wortlaut des Initiativtextes:

„Das heute zur Hafenzzone gehörende Gebiet des Steinfabrikareals in Pfäffikon sei in eine neu zu schaffende ‚Zone für öffentliche Parkanlagen‘ umzuzonen.“

Ganz eindeutig handelte es sich also um ein Umzonungsbegehren, welches das ganze Gebiet der heutigen Hafenzzone und nicht nur Teile davon betraf.

Die Freienbacher Stimmbürger dürfen erwarten, dass ihrem klaren Willen, der mit der Initiativ-Abstimmung zum Ausdruck gebracht wurde, vom ausführenden Organ, nämlich dem Gemeinderat Freienbach, entsprochen werde.

Missachtung des Initiativauftrags:

Mit dem angefochtenen Beschluss Nr. 349 vom 5.6.2008 erfüllte der Gemeinderat Freienbach diesen Auftrag nicht und verletzte damit den Willen der Stimmbürger.

Konkret beschloss er unter anderem – in substantieller Abweichung von den öffentlich aufgelegten Zonenplanentwürfen gemäss Initiativauftrag - den grössten Teil des Steinfabrikareals in der Hafenzzone (gemischte Wohn- und Gewerbezone) zu belassen und von insgesamt 59'141m² nur noch 18'758m² einer andersartigen, neuen ‚Zone für öffentliche Parkanlagen‘ zuzuweisen.

Anstelle einer Vorlage für eine vollumfängliche Nutzung des Steinfabrik-Areals als Erholungsgebiet, beschloss der Gemeinderat also in eigener Kompetenz, eine Zonenänderung zur Abstimmung zu bringen, bei der mehr als 2/3 überbaut werden könnten. Die neue Zone für öffentliche Parkanlagen wäre dabei nur noch ein marginales Grünflächen-Anhängsel einer Grossüberbauung des Steinfabrikareals Pfäffikon.

Sein vermeintliches Recht auf substantielle und willkürliche Abänderung des Initiativauftrags begründet der Gemeinderat Freienbach unbehelflich mit einem „ihm durch die Gemeindeautonomie eingeräumten Beurteilungsspielraum“, den er damit „ausschöpfe“.

Diese Missachtung des Willens der Stimmbürger wie auch das Vorgehen des Gemeinderates sind Gegenstand der vorliegenden Beschwerde. Es liegt ein qualifiziert rechtswidriges Verhalten der Gemeindebehörde vor. Die Pflichten der Behörden bei der Umsetzung von Initiativen sind klar umschrieben und wurden von uns in der Beschwerdeschrift vom 4.7.2008 sowie den ergänzenden Stellungnahmen vom 11. und 15.9.2008 explizit aufgeführt.

Selbst wenn das schwyzerische kantonale Recht bisher keine Umschreibung von Stimmrechtsbeschwerden in kommunalen Akten besitzen würde, resp. besitzt, ist das Stimmrecht verfassungsrechtlich geschützt. Auch im Kanton Schwyz muss nicht stillschweigend akzeptiert werden, dass eine Gemeindebehörde willkürlich Initiativaufträge ihrer Bürger substanziell abändert. Zwar darf der Gemeinderat trotz der klaren Annahme der Initiative erneut einen Gegenvorschlag auf den Tisch legen, doch muss auch dieser Gegenstand und Zweck der Initiative beachten, was er vorliegend nicht macht. Es kann auf unsere bereits in der Beschwerde vorgebrachte Argumentation verwiesen werden:

„Der Gemeinderat missachtet in krasser Weise den in der Initiativabstimmung vom 26.11.2006 zum Ausdruck gebrachten Willen der Stimmbürger. Das ist klar rechtswidrig. Er überschreitet seine Kompetenzen und verletzt den Grundsatz von Treu und Glauben durch die Nichterfüllung seiner vom Souverän erteilten Aufgabe sowie die Wahl- und Abstimmungs-freiheit, indem er Gegenstand und Zweck der Initiative verändert, einschränkt und missachtet (BGE 121 I 361 f.).“

Im Weiteren kann auf die materiellen Ausführungen hierzu in der Beschwerde an den Regierungsrat, S. 5 ff. verwiesen werden.

Mit der öffentlichen Auflage nur des gemeinderätlichen Gegenvorschlages stellt sich zudem die Frage, ob dem Gebot der Fairness noch Rechnung getragen wird (s. Friedrich Huwyler, Gemeindeorganisation des Kantons Schwyz, Schwyz 2009, S. 92, 94). Der Gemeinderat kann wohl – im Rahmen des Gegenstands und des Zwecks der Initiative – einen Gegenvorschlag machen, muss aber dem Stimmbürger gleichzeitig auch die Umsetzung der eigentlichen Initiative vorlegen. Letztere wird stiefmütterlich bzw. gar nicht (mehr) behandelt, was nicht angeht. Es droht, dass bei der kommenden Abstimmung ein „ausgereifter“ Gegenvorschlag des Gemeinderates einer nicht näher abgeklärten Initiative gegenüber gestellt wird. Solches ginge nicht an (s. Friedrich Huwyler, Gemeindeorganisation des Kantons Schwyz, Schwyz 2009, S. 94).

Der Nichteintretensbeschluss des Regierungsrates ist aufzuheben, weil es sich hier mitunter auch um eine Stimmrechtsbeschwerde handelt. Der Regierungsrat war von Amtes wegen verpflichtet, die Beschwerde auch unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Stimmrechts zu prüfen.

Die Argumentation gegen unsere Beschwerdelegitimation aufgrund des Planungs- und Baugesetzes und der Rechtsmittelbefugnis in Nutzungsplanungssachen ist im Übrigen unbehelflich.

Der Gemeinderat Freienbach billigte dem Trägerverein Bürgerforum Gemeinde Freienbach bei der Behandlung des Raumplanungsentscheids am 5. Juni 2008 (Entscheid 349, Ziff. 1 der Erwägungen) die Einsprachelegitimation explizit zu.

3. Legitimation zur Beschwerde/ Zusammenhang mit dem Veranlassungszeitpunkt zur Ergreifung des Rechtsmittels

Tatsache ist, dass die Freienbacher Stimmbürger bei Vorliegen des Nutzungsplanungsentwurfes noch keine Veranlassung hatten, eine Einsprache im Sinne der Beschwerde vom 4.7.2008 zu erheben. Die öffentliche Auflage des Teilzonenplanes Steinfabrik-Areal vom 2.11.2007 entsprach weitgehend dem Initiativauftrag.

Die Verletzung des Stimmrechts erfolgte erst mit der Beschlussfassung des Gemeinderates vom 5.6.2008 und wurde umgehend mit unserer Beschwerde vom 4.7.2008 beanstandet. Folglich waren alle Beschwerdeführer von Anfang an am Rechtsmittelverfahren der Stimmrechtsbeschwerde beteiligt.

Das Argument in den Erwägungen Ziff. 3.1 und 3.2 des Regierungsrates fällt somit weg, die Beschwerdeführer 2a bis 2s hätten ihr Beschwerderecht verwirkt, weil sie nicht bereits am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt gewesen seien. Der Verweis auf § 37 lit.a VRP, bzw. § 26 Abs. 2 PBG ist unbehelflich.

4. Veranlassung zur Beurteilung des vorinstanzlichen Handelns

Auf unsere Beschwerde muss jedenfalls eingetreten werden und sie ist materiell ordentlich zu behandeln.

5. Beschwerdegegner ist einzig der Gemeinderat

Unsere Beschwerde-Anträge vom 4.7.2008 bezogen sich ausschliesslich auf den Beschluss und das Verhalten des Gemeinderates bei der Erfüllung des Initiativ-Auftrags.

Weder die Korporation Pfäffikon, noch deren Präsident und Kaufrechtsnehmer Ulrich K. Feusi waren Gegner unserer Beschwerde.

Im hiermit beanstandeten Beschluss des Regierungsrates zu unserer Beschwerde gegen den Gemeinderat Freienbach wird letzterer jedoch fälschlicherweise als „Vorinstanz“ bezeichnet, während Kaufrechtsnehmer U. K. Feusi sowie die Korporation Pfäffikon, Grundbesitzerin des Steinfabrikareals, als "Beschwerdegegner" bezeichnet werden.

Diese Zuordnung erfolgte durch den Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz bereits zu Beginn des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat. In unseren Stellungnahmen vom 11. und 15.9.2008 und zusätzlichen Schreiben an den kantonalen Rechts- und Beschwerdedienst betr. Verfahrensabwicklung und -instruktion vom 11. und

25.9.2008 beanstandeten wir dies. Unsere entsprechende Intervention wurde im hier angefochtenen Regierungsratsentscheid zu Unrecht nicht berücksichtigt.

Einzig der Gemeinderat Freienbach ist Gegner unserer Beschwerde.

Eine Parteientschädigung an die privaten Prozessbeteiligten muss entfallen.

Wir ersuchen Sie um antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Trägerverein Bürgerforum Gemeinde Freienbach
und als Stimmberechtigte der Gemeinde Freienbach

Irene Herzog-Feusi:
(Hauptinitiantin der Umzonungsinitiative)

Josef Bachmann:

Jakob Brändli:

Franziska Eicher:

Walter Heusser:

Peter Odermatt:

Beilage:
Beschluss Nr. 395/2009 des Regierungsrates des Kantons SZ